J. publl. G.
909
-13-
J. publ. G. 909
(13

Rechtfertigung meiner Entwiklung der Brandenburgischen Hausverträge ꝛc. gegen deren Critik im XXXII. Theil der deutschen Staats-Kanzley.

Frankfurt und Leipzig,
1794.

Meine vor kurzem erschienene und der deutschen Staats-Kanzley eingerükte Entwiklung ꝛc. wurde, wie ich voraussehen konnte, von meinem gelehrten Herrn Gegner in den beygefügten Bemerkungen ziemlich genau geprüft und etwas strenge beurtheilt. Ob nun und in wie ferne dadurch meine Säze entkräftet und die entgegengesezte dargethan, ob ich immer richtig verstanden und wirklich widerlegt worden, ob also meine angenommene Meinung noch ganz, oder nur zum Theil oder gar nicht bestehe? darüber kann nur das unterrichtete und unbefangene Publikum sprechen. Deswegen erhält es hier noch das Wesentliche der gegnerischen Aeusserungen über einzelne Paragraphen nebst meiner Rechtfertigung.

Zum §. 9.

Albrecht (waren meine Worte) glaubte seine Söhne und sämtliche Lande am besten berathen, wenn leztere nie in mehr als in die drey ausgezeichnete Theile zertrennt, und wenn von seinen Söhnen, er möchte deren auch noch so viele überkommen, nie mehr als drey deren Regenten würden. Hierauf äussert mein Herr Gegner:

 „Daß

„Daß die von Albrecht besessenen Länder nach seinem Tod nicht in mehr als drei Theile getheilt werden sollen, das liegt in der Albrechtischen Verordnung. Daß aber in Rüksicht auf alle künftige Zeiten nie mehr als die von ihm gemachte drei Ländertheile bestehen, und alle andere und weitere Theilung allen seinen Nachkommen untersagt seyn solle, das finde ich nicht."

Nirgend behauptete ich, daß Albrecht alle andere und weitere Theilung allen seinen Nachkommen untersagt habe. Um sich davon zu überzeugen, vergleiche man das Ende des §. 13. und §. 15. Ich glaube sogar, daß dieser Kurfürst sich nicht für berechtiget hielt, dies zu thun. Nur von seinen Söhnen und ihr jegliches männlichen ehelichen Leibeserben wollte er seine gemachte Theilung gehalten wissen; dem ganzen Hauß aber, falls sich dasselbe einst zu einer neuen Theilung entschlöße, sollte die seinige, die er der Lage und dem Wohl der Länder angemessen fand, nur zum Muster und zur Nachahmung dienen.

Wenn nun zu dem §. 9. weiter bemerkt wird;

„Nicht deswegen weil Albrecht wollte, daß nicht oder gar nie mehr als drei regierende Linien seyn sollen, sondern deswegen, weil er eben so bestimmt wollte, daß, wo möglich, nicht

nur

nur zwei, sondern drei regierende Linien seines Hauses seyn sollten, verordnete er, daß wenn einer der drei gesezten Regenten ohne männliche Nachkommen vor ihm sterben würde, immer der nachfolgende in dessen Stelle rüken solle."

So stimme ich dieser wirklich genaueren Analyse vollkommen bey. Daß übrigens mein Sinn eben dahin gieng, erhellet aus meinen Worten im folgenden §. 10. „Albrecht schloß alle Ländervereinigung so lange aus, als in allen drey Linien männliche Nachkommenschaft vorhanden seyn würde."

Zum §. 10.

In diesem §. glaube ich deutlich genug gesagt zu haben, was ich unter dem Ausdruk Linealfolge verstand, und begreife nicht, wie ich hier mißverstanden werden konnte. Daß ich damit nicht sagen wollte: Albrecht habe, als er seine drey ältesten Söhne zu Stiftern eigener Linien machte, auch für jede einzelne Linie die Ordnung, wie deren Glieder in dem einzelnen Ländertheil succediren sollen, bestimmt, zeigt ja die Aufschrift und der Innhalt des unmittelbar folgenden §. ganz augenscheinlich. Nichts desto weniger bin ich noch überzeugt, daß die Verfügung Albrechts:

„Und ob zu Fällen käme, daß der genannten unser Söhne einer oder zween mit Tod abgien-

gen, und einer oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben hinter ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben ꝛc."

nicht mit dem Herrn Verfasser bloß so zu verstehen sey, daß die Söhne eines jeglichen ihren Vater erben sollen, und, wenn ein Vater mehrere Söhne hinterließe, dem zweiten, dritten ꝛc. eben sowohl als dem ersten das Erbfolgerecht zustehe, weil jeder Sohn seines Vaters ist. Dies war ja schon gemeinen Rechts, und eine besondere Verordnung hierüber wäre ungereimt und überflüßig gewesen. Allein dieselbe war zwekmäßig, wenn man entweder sie so erklärt: daß auch von mehreren Söhnen immer nur je einer (jeglicher) seinen Vater erben, oder ihm succediren, die Bestimmung und Auswahl des Nachfolgers aber von dem Vater der mehreren Söhne abhängen solle; oder, welche Erklärung mir noch natürlicher scheint, wenn man annimmt; Albrecht habe dadurch, um seine gemachte Theilung unverändert zu erhalten, eines Theils das Erbrecht jedes Sohns, (seines Enkels) des einzelnen wie der mehreren, auf den seinem Vater zugeschiedenen Haupttheil beschränken, andern Theils aber, jeden seiner drey Söhne von der Miterbung desjenigen Haupttheils, dessen Anfall ein etwa vor Albrecht schon verstorbener

Sohn

Sohn nicht erlebte, ausschließen wollen. Daher verordnet er auf jenen Fall: daß wenn einer seiner drey Söhne bei seinem Leben stärbe, seine Theilung in drey Theile, wenn er anders noch drey Söhne hätte, fortwähren, folglich der durch diesen Tod erledigte Theil nicht auf die zwey andern Brüder oder deren Söhne, sondern auf den vierten Bruder kommen sollte; auf diesen Fall aber: daß jeder seiner Enkel, nicht ihn den Großvater, sondern als Sohn seinen Vater erbe, wie wenn dieser schon wirklich in seinen Theil succedirt wäre.

Nach dieser lezteren Erklärung würden die Worte: so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, weder für eine Succeßions-Ordnung, noch gegen dieselbe oder für eine gleiche Erbfolge nach gemeinem Recht etwas beweisen; sie würden nur das Samteigenthum bezeichnen, das jeglichem, oder einem wie allen, oder der ganzen männlichen ehelichen Descendenz an dem durch Erbrecht auf sie devolvirten Haupttheil des Vaters ausschließlich zusteht; damit hängt aber eine wirklich gleichzeitige Erbfolge und Innhabung dieses Ländertheils nicht nothwendig zusammen, und hier um so weniger, da Albrecht von seinen genannten, d. i. seinen drey Söhnen, also auch von dem ältesten dem Kurfürsten spricht, dem doch nach einer andern Stelle nicht dessen mehrere Söhne, sondern nur der älteste succedirte,

ob gleich jeglicher auch in dieser Kurlinie seinen Vater erbte.

„Wie ungereimt (wird nun dagegen eingewendet,) wäre es gewesen, wenn Albrecht wirklich verordnet hätte, daß, wenn seine Söhne vor oder nach seinem Tode mit Hinterlassung mehrerer Söhne sterben würden, von solchen und deren Nachkommen immer nur Einer in der Regierung nachfolgen solle, ohne zu bestimmen, ob Erstgeburts-Erbfolge oder Seniorat oder Minorat, kurz was für eine Art der Erbfolge Statt finden solle. Hätte er nicht in dem Augenblik, in welchem er den Wohlstand seines Hauses begründen, und Ruhe, Friede und Einigkeit unter seinen Nachkommen befestigen wollte, vielmehr den Zunder zu einem unauslöschlichen Feuer innerer Uneinigkeit in seine Familie gelegt? Und wie läßt sich solches von einem vernünftigen Fürsten und wohlgesinnten Vater nur denken?“

Allein gesezt auch, Albrecht hätte sich, (woran ich doch zweifle) für befugt gehalten, nicht bloß für seine Söhne, sondern auch für deren Abkunft, eine bestimmte Succeßions-Ordnung festzusezen, so scheint er mir dadurch, daß er es nicht that, vielmehr klug als tadelswerth gehandelt zu haben. Da einmal ausgemacht war, daß nur Einer succediren sollte,

kommt

kommt es mir vernünftiger vor, die Wahl des Regenten und Nachfolgers dem jeweiligen Vater, der die Talente, Fähigkeiten und Eigenschaften seiner Söhne am besten kennen und bey dem man voraussehen muß, daß er nicht nach Vorliebe, sondern für das Wohl des Hauses handeln werde, ganz zu überlassen, als den Regenten schon zum voraus nach der Erstgeburt, dem Seniorat, dem Minorat ꝛc. zu bestimmen. Die Ruhe, die Einigkeit und der Wohlstand eines Hauses läuft meines Erachtens nicht sowohl durch den Mangel einer für immer festgesezten Erbfolge-Ordnung, als dadurch Gefahr, wenn die Glieder eines Hauses von der Recht- und Zwekmäßigkeit der Verordnung, wornach nur Einer die Landesfolge hat, nicht überzeugt, und daran, daß alle übrige gegen Einen in der Succeßion zurük stehen müssen, noch nicht gewöhnt sind. Bei beiden, der ausschliessenden Erbfolge eines Einigen und der Bestimmung seiner Person, vermag aber das Ansehen eines unter seinen Söhnen disponirenden Vaters unstreitig das meiste; sein auf das Wohl der Familie gegründeter Wille gewinnt bei ihnen am leichtesten Eingang; sie folgen demselben; er dient den Nachkommen zum Beispiel, und so erzeugt sich daraus allmählig die Meinung von Nothwendigkeit dieser oder jener bestimmten Erbfolgeart, wodurch die ursprünglich besondere Erbeini-

gungen zwischen Vater und Söhnen nach und nach Regel für künftige Generationen werden. Daher beruht die Succeßions-Ordnung der meisten Familien auf Observanz, und wo wir auch darüber ausdrükliche Verordnungen finden, da bestand sie schon vorher durch Gewohnheit, und wurde nur durch jene bestätigt.

Zum §. 11.

Hier wird die Bemerkung gemacht:

„Und auch in Ansehung der Kurlinie oder vielmehr der Linie seines ältesten Sohnes ist hier nicht von der Erbfolge in die Länder, sondern nur von Führung des Zepters und des Titels eines Erzkämmerers und Kurfürsten die Rede.“

Nun folgen die Gesez-Stellen, die ich nicht noch einmal abdruken lassen will; dann heißt es weiter:

„Aber in einer Stelle wird so wenig als in der andern eine Verordnung gemacht, wie es mit der Erbfolge in dem der Kurlinie zugeschiedenen Ländertheil zu halten sei. Eben daraus, daß Albrecht hier in Absicht auf Führung des Zepters und der Kurwürde so deutlich und bestimmt sich ausdrükt, ohne des seinem ältesten Sohne zugedachten Ländertheils zu gedenken, oder sonsten in Ansehung desselben gleiche Verordnung zu machen, ersieht

sieht man vielmehr ganz klar, daß es sicher gar nicht in seiner Absicht lag, jene Verordnung auch auf den Ländertheil auszudehnen. Ich begreife daher nicht, wie der Herr Verfasser aus der ersten Stelle solches herleiten kann."

Und ich begreife nicht wie der Herr Verfasser mir zur Last legen kann, daß ich dies daraus hergeleitet habe. Meine Worte sind die:

„Wie es mit der Erbfolge in dem jeder einzelnen Linie ausschließlich zugeschiedenen Ländertheil zu halten sey, und wer, wenn darinn mehrere Söhne am Leben, succediren soll, darüber ist mit Ausnahme der Kurlinie, von welcher es heißt: und ob der Kurfürst mit Tod abgieng, soll sein ältester leiblicher Sohn, ob er einen oder mehr hinter ihme verließ — — den Zepter führen: nichts besonders bestimmt, sondern nur überhaupt verordnet worden ꝛc."

Die von mir selbst beygesezte Gesezesworte lassen sich ja offenbar nur auf den lezten Saz: und wer ꝛc. beziehen, indeß über den ersten: wie es ꝛc. nach meiner Aeusserung nichts besonders bestimmt worden ist. Albrecht hatte nicht nöthig des seinem ältesten Sohn zugedachten Ländertheils hier noch einmal zu erwähnen, denn dies war unmittelbar vorher

her bey der Theilung der Lande unter seine drey Söhne ausführlich geschehen, worauf erst weiter verordnet wurde, daß seine Söhne und ihre Erben einen Titel gebrauchen, der Marggraf Hanns aber als der Kurfürst, und nach ihm sein ältester leiblicher Sohn, und wenn er ohne Mannserben stärbe, derjenige von Albrechts Söhnen, der die Mark inne haben wird, den Zepter führen und sich des H. R. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst ꝛc. schreiben soll.

Hierauf sagte ich weiter: Albrecht habe nur überhaupt verordnet: daß die gemachte Theilung auch zwischen der Descendenz der drey Söhne oder zwischen den drey Linien wie zwischen ihren Stiftern bestehen, keine Linie also ihren Theil als ein besonderes Ganze weiter zertheilen soll: und führte als Beleg hiezu aus seiner Sazung die Worte an:

„Daß die drey Theil mit denselben unsern drey Söhnen und ihr jegliches männlichen ehelichen Leibeserben gehalten werden sollen.“

Dagegen wendet der Herr Verfasser ein:

„Diese Stelle beweißt meines Erachtens nicht was daraus hergeleitet wird — — Und wie Albrecht vorher jeden der drei Theile dem namentlich genannten Sohn und dessen männlichen ehelichen Leibeserben zuschied, so thut er es auch hier, indem er ebenfalls der

auf

auf den angenommenen Fall vorhandenen drei Söhne und ihr jegliches männlicher leiblicher ehelicher Erben Erwähnung thut. Etwas neues hier zu verordnen, lag gar nicht in der Absicht Albrechts, wie auch die beigefügten Worte: „wie vorstehet" zu erkennen geben."

Unläugbar hängt die von mir angeführte Stelle mit dem was vorausgeht auf das genaueste zusammen; ich behauptete auch nicht das Gegentheil, führte aber, was vorausgieng, deswegen nicht an, weil ich glaubte, daß schon in den angezogenen Worten das liege, was ich daraus folgerte. Da nun dem widersprochen wird, so muß ich die ganze Stelle ausheben:

„Und ob zu Fällen käme, daß der genannten unser Söhne einer oder zween mit Tod abgiengen, und einen oder mehr männlicher Leibes-Lehens-Erben hinter ihnen verlassen würden, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben, ob es doch ehe wir mit Tod abgangen seyn, zu dem Fall kommen soll, gleichwohlen nach unserm Tod jeglicher ehelicher Sohn seinen Vater erben, obwohlen derselbe sein Vater ehe dann wir mit Tod abgangen wäre; wo aber geschehe,

daß

daß der obgenannten unser drei Söhn einer oder mehr, die wir jezund haben, bei unserm Leben stürbe, und nicht männliche eheliche Erben hinter ihm verließe, so wollen wir doch wo wir anders dannoch drei Söhne haben, daß die drei Theile mit denselben unsern dreien Söhnen und ihr jegliches männliches leiblichen ehelichen Erben gehalten werden sollen, wie vorstehet."

Albrecht verordnet hier ganz deutlich: daß seine gemachte Theilung nicht nur unter seinen drey Söhnen, sondern auch unter der männlichen ehelichen Descendenz eines jeden derselben bestehen solle. Er will also, folgerte ich, daß kein Sohn noch seine Descendenz den ihm zugeschiedenen Theil weiter zertheile, weil sonst gegen seine Absicht mehr als drey Theile entstanden wären. Damit aber sein Theilungsgesez auch noch dann bleibe, wann einer seiner drey Söhne vor ihm mit Nachlassung mehrerer Mannserben stärbe, so bestimmt er zugleich, daß jeglicher seinen Vater erbe. Hätte er dies nicht gethan, sondern jedem Sohn ein eigenes Erbe, mithin auch ein Recht auf Theilung zugestanden, so hätte er seine auf das Wohl des Hauses sich beziehende Verordnung fast in dem Augenblike wo er sie machte, wieder vernichtet.

Zum §. 13.

Gegen diesen §. wo ich aus der Natur und Beschaffenheit der Albrechtischen Verordnung zeigte, daß sein Sinn nicht auf eine immerwährende Absonderung der abgetheilten Lande gegangen sey, wird geäussert:

„Dieser weise Fürst — — bestimmte die nächsten Fälle und begnügte sich damit. Diß ist aber auch alles, was sich darüber sagen läßt. So ist dann die Frage wie es gehalten werden soll, wenn die getheilte Länder nach Erlöschung zweier Linien in der dritten wieder vereiniget werden würden, und ob alsdann, wenn in dieser mehrere Brüder vorhanden seyn sollten, wieder zwei oder drei regierende Linien errichtet werden sollen, nicht ausdrüklich bestimmt worden. In diesem Stillschweigen über künftige Fälle eine tiefliegende Absicht und wohl gar einen Beweiß kluger Vorsicht zu finden, das ist mir nicht eben so leicht, als es dem Herrn Verfasser geworden zu seyn scheint."

Daß Albrecht bloß die nächsten Fälle bestimmte, gebe ich zu; nur däucht mir, daß, bey seiner Verfügung: es sollten, wenn nur zwey seiner Söhne am Leben, auch nur zwey Theile, die Kurlande der eine, und die zu Franken und auf dem Gebürg der

der andere; wenn aber nur einer existirte, sämtliche Lande ein Ganzes seyn, es offenbar unter diese nächsten Fälle gehörte, das zu verordnen, wovon ich in diesem §. sprach, wenn es anders Albrecht um eine beständige Trennung der abgetheilten Lande und um die Fortdauer von zwey oder drey regierenden Linien, und nicht vielmehr darum zu thun war; daß nicht mehr als drey Linien und nicht mehr als drey Theile seyn sollten. Deswegen hatte er auch nicht nöthig den in der Bemerkung enthaltenen Fall nahmhaft zu machen. Uebrigens habe ich, wie ich doch beschuldiget werde, Albrechts Stillschweigen über künftige Fälle einer tiefliegenden Absicht nirgend zugeschrieben.

Zum §. 14.

Man hielt sich auch (sagte ich) in der Folge an den klaren Buchstaben dieser Hausordnung; denn als der dritte Sohn Albrechts Sigmund ohne männliche Erben starb rc. wurden die beiden Fürstenthümer unter und ober dem Gebürg vereiniget.

„Ueber die, (wird dagegen eingewendet) nach dem Tode des Stifters sich ereignende mögliche Erbfälle enthält die Albrechtische Verordnung ausser allgemeinen Bestimmungen ganz keinen Buchstaben, an den man sich halten konnte. Vielweniger ist es der Fall, daß man sich an den klaren Buchstaben der-

derselben hätte halten können. — — Selbst dieser erste Fall, der sich durch den Tod Sigmunds schon 1495 neun Jahre nach Albrechts Tod ereignete, ist mit ausdrüklichen Worten in der Albrechtischen Hausordnung nicht entschieden, denn Albrecht verordnet nur, wie es gehalten werden solle, wenn vor seinem Tode seine Söhne bis auf zwey sterben, oder so tief geistlich werden würden, daß sie nicht mehr zur Welt zurükkehren könnten, daß nämlich alsdann die beiden Fürstenthümer ob- und unterhalb dem Gebürg nur einen Haupttheil ausmachen sollen: Auf den Fall aber, wenn sich solcher nach seinem Tode zutragen würde, enthält dieselbe keine Bestimmung. Freilich aber lag auf diesem Fall der Sinn und Wille des Vaters so nahe, daß man wohl keinen Augenblik daran zweifelte, daß izt eben sowohl, als wenn Sigmund vor demselben gestorben wäre, die beiden Fränkischen Fürstenthümer zusammen einen Haupttheil ausmachen müßten."

Der klare Buchstabe der Verordnung ist:

„Ließen wir aber nicht mehr, denn zwey weltliche Söhne, und die andern wären mit Tod abgangen, daß sie nicht männliche eheliche Erben hinter ihnen verlassen hätten, und daß

die übrige unsere Söhne, so tief geistlich worden wären, daß sie nimmer wehrentlich werden möchten, so soll die Mark ein Theil, und beede Land zu Franken und uff dem Gebürg der ander Theil seyn, und soll der ältist unser Söhne die Wahl haben zu nehmen, welchen der jeztgenannten Theil einen er will — — Und ob es zu dem Fall käme — — daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich, und die anderen so tief geistlich werden, daß sie nicht wehrentlich werden möchten, so soll derselbe wehrentliche Sohn und seine Erben die Land in der Mark zu Brandenburg, auch zu Franken und auf dem Gebürg alle mit allen ihren Zugehörungen besizen inn haben und behalten."

Jener erste Fall ereignete sich mit dem Tod Sigmunds; das Albrechtische Gesez wurde darauf angewendet, und die beiden Fränkischen Fürstenthümer wurden in der Person des Markgrafen Friedrich unter dem Gebürg, des zweiten Sohn Albrechts, ein Theil. Konnte ich nun hier nicht mit Wahrheit sagen: man hielt sich an den klaren Buchstaben dieser Hausordnung? Fast scheint mir der Herr Verfasser selbst das Unrecht seines Tadels gefühlt zu haben, und dadurch auf den subtilen Unterschied gerathen zu seyn; daß die Stelle nur davon rede,

rede, wie es vor, nicht wie es nach dem Tod Albrechts zu halten sey. Allein nicht zu gedenken, daß dieser Unterschied auf den zweiten Fall selbst nach den Worten nicht anwendbar ist, also nach Albrechts Absicht gewiß auch in dem ersten nicht gemacht werden darf; so kann ich den sichersten Beweis, daß es hierauf gar nicht ankomme, aus dem Eingang dieser Hausordnung führen, wo es heißt:

„Seyn wir nicht mit kleiner Sorgfältigkeit fürträchtig, sie (die Söhne) bey unserm Leben, nach unserm höchsten und besten Verständniß auch zu versorgen und fürzunehmen, wie es dieweilen wir leben, und nach unserm Tod mit denselben unsern Söhnen und Kindern — — und auch mit dem Churfürstenthum und Fürstenthum und Landen, die wir nach unserm Tod lassen, bestehen und gehalten werden soll."

Der zweite Fall trat unter dem ermeldten Markgrafen **Friedrich** ein. Dieser Fürst, schrieb ich, ein Vater vieler Söhne errichtete unter ihnen eine nicht nur im Geist, sondern grossentheils in den Worten der Albrechtischen abgefaßten Verordnung, kraft welcher sein ältester Sohn **Casimir** das Land oberhalb Gebürgs, der zweite **Georg** aber das Land unterhalb Gebürgs erhielt; ich führte zugleich daraus eine Stelle an, welche verglichen mit der Ge-

sezstelle Albrechts meine Behauptung unstreitig rechtfertigt. Jene fängt an:

„Daß nicht mehr dann zween der ältesten Söhne der obgenannten zween Landen wehrentlich regierende Fürsten seyn sollen. — —"

Diese:

„Doch daß nicht mehr dann drey der ältesten unserer Söhne der obgenannten dreyen Landen weltlich regierende Fürsten seyn."

In jener heißt es weiter fast übereinstimmend mit dieser nach den obangezogenen Worten:

„Und wenn es sich begebe, daß die Mark zu Brandenburg ꝛc. — — wiederum an uns und unsere Söhne kommen, so soll dieselbe ein Theil und die beyde unsere Land zu Franken und auf dem Gebürg der andere Theil seyn, und soll der älteste unserer Söhne die Wahl haben, zu nehmen der jezt genannten Theile einen welchen er will."

Eben so ist die bey dem §. 12. angeführte Stelle und ob zu Fällen käme ꝛc. hier wörtlich zu lesen.

Bey diesem zweyten Fall wird bemerkt:

„Dieser wurde durch ein neues Hausgesez bestimmt. Ob, wenn solches nicht geschehen wäre, dennoch die zween ältesten Söhne Friedrichs allein in den beiden Fürstenthümern

thümern ihrem Vater nachgefolgt wären; ob deren jüngere Brüder solches gutwillig zugegeben; ob sie nicht vielmehr auf gleiches Erbrecht Anspruch gemacht haben würden, und wie die Sache von dem höchsten Reichsgericht etwa angesehen worden wäre, besonders, ob man das Albrechtische Hausgesez auch auf diesen in demselben offenbar nicht ausgedrukten Fall anzuwenden gesucht, oder dasselbe für unanwendbar gehalten haben würde, das alles bleibt ewig unentschieden, da das neue Hausgesez eintrat, in welchem die Erbfolge nach Friedrichs Tode bestimmt wurde. Herr D. Batz sagt selbst §. 11.; das Albrechtische Hausgesez enthalte keine Succeßionsordnung für einzelne Linien. Nach seinen eigenen Grundsäzen ist es also unmöglich, daß man sich in diesem Fall an den klaren Buchstaben des Albrechtischen Hausgesezes hätte halten können.“

Wie es ohne dies neue Hausgesez bey den vielen Söhnen Friedrichs gegangen seyn würde, das kann man freilich nicht wissen. Daß aber nach der Albrechtischen Sazung, die allein durch das ganze Chur- und Fürstliche Haus hierinn abgeändert werden konnte, nicht mehr als zween derselben in die zwey Fürstenthümer succediren konnten, das

halte ich für ausgemacht. Nur hatte dieselbe nicht bestimmt, sondern der Klugheit des Fürstenvaters im Einverständniß mit seinen Söhnen sowohl überlassen, ob diese einmal vereinigte Haupttheile es bleiben und einen, oder wieder getrennt und zwey Regenten haben, als auch, durch wen sie regiert werden sollten. Friedrich folgte hierinn dem Beyspiel seines Vaters und ordnete in seinem Theilungsgesez von 1507. daß die zu einem Fürstenthum vereinigte Lande:

„Und dieweil wir nun desselben unsers Fürstenthums Land und Leute einiger Regierer und Fürst sind."

nach seinem Tode wieder getrennt, und

„zwischen seinen zween ältesten Söhnen Markgraf Casimir und Markgraf Georg, oder ihr jedes männlich Lehens-Erben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihnen verlassen, auf ein Loos getheilet würden."

Man hielt sich also sowohl in dem ersten Fall in Absicht auf die Vereinigung der Lande, als in dem zweyten in Absicht auf die Theilung an den klaren Buchstaben der Albrechtischen Verordnung. In Absicht auf Succeßions-Ordnung sagte ich ja selbst, daß sie nichts bestimme. Wie konnte daher der gelehrte Herr Verfasser, da die Wortverbindung im §. 14. dieses nicht fordert, den klaren

ren Buchstaben auch auf dieselbe von mir angewendet behaupten und hier einen Widerspruch finden?

Nach der weitern Note zu meinen Worten: Im Jahr 1557 starb Albrecht mit dem Beynahmen Alcibiades Casimirs Sohn unbeerbt:

„Es lebten zwar damals auch noch zween Vaters Brüder des verstorbenen Marggrafen Albrecht, wovon aber der Eine nemlich der Herzog Albrecht in Preussen bekanntlich in der Reichsacht, der andere aber der Markgraf Wilhelm Erzbischoff in Riga war. In der Disposition des Markgrafen Friedrich waren aber seine zween ältesten Söhne Markgraf Casimir und Markgraf Georg und deren eheliche männliche Leibes-Erben mit Ausschließung aller übrigen Söhne, dergestalt in Gemeinschaft zu Erben der Lande zu Franken und auf dem Gebirg ernannt, daß sie nur der Nuzungen halber das Land zu theilen befugt seyn sollten. Nach Albrechts Tode mußte also dessen Landesantheil nun an den Markgrafen Georg fallen, wenn auch gleich der Herzog Albrecht nicht in der Reichsacht, und sein Bruder Wilhelm nicht schon Erzbischoff gewesen wäre."

sollte man glauben, als ob die Disposition Friedrichs und die Theilung der Lande unter seine beyde älteste Söhne etwas ganz besonderes enthielte, welches doch nicht ist: Sie stimmt vielmehr, wie ich versichern kann, mit den vorhergehenden Theilungen überein.

„Doch so mögen — heißt es darinn — nach unserm Tode diese iztgemeldten zwey Land zu Franken und auf dem Gebürg mit ihrem Aufheben, Nuzungen, Zinsen, Renten und Gülten zwischen den obgemeldten zweyen ältesten Söhnen, oder ihr jedes männlich Lehenserben, ob sie davor abgangen wären, und die hinter ihnen verlassen, auf ein Loos getheilet werden, und sich alsdann jeder seines Theils Nuzungen zu seinem Willen gebrauchen, und alle Bergwerk, die man in beiden Landen izunder hat, oder hinführo gefunden werden, auch das Kaiserl. Landgericht zu Nürnberg, Wildbänne, Gleit, Zoll, auch all andere Fürstliche Obrigkeit und Herrlichkeit, hohe und niedere Halsgericht ungetheilet bleiben, und sollen die obgemeldten unsere zween Söhne solche unsere beyde Land einmüthiglich, samentlich und ungesondert miteinander regieren, es sollen sich auch die gemeldte und andere unsere Söhne eines Titels gebrauchen

und

und schreiben, und Helm und Schild gleich führen."

In der Albrechtischen Verordnung z. E. lautet die Stelle so:

„Und die beiden iztgenannten Land zu Franken und auf dem Gebürge, sollen zwischen den andern unsern zweyen Söhnen Markgraf Friedrichen und Markgraf Sigmunden, oder ihr jedes männliche eheliche Erben, ob sie davor abgangeu wären und die hinter ihnen verließen, nach unserm Tode uff ein Loos getheilet werden, und welches ihr jedem durch das Loos zufällt soll er für seinen Theil annehmen, innhaben und behalten —— Doch so sollen alle Bergwerke rc. auch das Kaiserl. Landgericht zu Nürnberg den zweyen unsern Söhnen — und ihren männlichen ehelichen Erben gleich zustehen, — es sollen sich auch rc."

Die Worte der ersten Stelle:

„Und sollen die obgemeldte unsere zween Söhne solche unsere beide Land einmüthiglich, samtlich und ungesondert miteinander regieren."

beziehen sich nicht auf die unmittelbar vorhergehende, sondern darauf, wenn sie nicht theilen, und sich der Erlaubniß zu theilen, die ihnen in den Worten: doch so mögen rc. gegeben wird nicht bedienen; diesen aber geht vorher:

„So uns der allmächtige Gott von dieser Welt gefordert hätte, daß alsdann unsere Fürstenthumb des Landes zu Franken und auf dem Gebürg — — auf unsere zween ältesten Söhne, nemlich Markgraf Casimir und Markgraf Georgen und ihre eheliche männliche Lehens-Erben, kommen, stehen und bleiben sollen, ohne Irrung, Einrede und Verhinderniß anderer unserer Söhne, Töchtern und männiglich; doch so mögen ꝛc.“

Auch hier folgte Friedrich dem Achilles, der sich nach Errichtung seiner Hausordnung von seinen beiden Söhnen Friedrich und Sigmund versprechen ließ: *)

„Daß sie sich nach unserm Tode — — unserer Seele zu gut, ihr Lebtag lang unterstehen sollen und wollen, ungetrennt bey einander zu bleiben, einander getreulich zu helfen und zu rathen, in allen ihren Sachen zu regieren und zu handeln ihnen selbst, und ihren Landen und Leuten zu gut nach ihrer besten Verständniß; ob aber geschehe, das Gott wende, das sich die Leufft verändern, und sie nicht bey einander bleiben möchten oder wollen, daß sie dann — — ihr Loos werfen,

*) Gundlings Deduktion in den Beylagen Lit. R. R.

sen, und ihrer Theilung nachkommen, wie wir das gesezt haben, nach laut der versiegelten Theilbriefe darüber ausgangen getreulich und ungeferlich."

Die Theilung Friedrichs geschah keineswegs mit Ausschließung sondern bloß mit Nachsezung aller übrigen Söhne, gerade wie die Albrechtische, laut der Worte:

„Wo aber geschehe, daß der genannten unser Söhne einer bey unserm Leben stürbe, und nicht männliche eheliche Erben hinter ihm ließe, so ist unser Meinung, ordnen sezen und wollen wir, daß alsdann unser ältester Sohn nach ihm, der geistlich worden seyn sollt, zu dem verstorben Theil kommen (also nicht sein Bruder, der den andern Theil hatte, oder dessen Söhne) und dabey bleiben — — und soll damit hinführo also gehalten werden von einem unsrer Söhne uff den andern, doch das nicht mehr dann zween der ältesten unser Söhne der obgenannten zweyen Landen wehrentlich Regiment Fürsten seyn."

Und es mußte daher das Land unterhalb Gebürgs nach dem ohne Mannserben erfolgten Tod des ältesten Sohn Casimirs, Albrechts, ohne die Reichsacht auf dessen Vaters Bruder gleiches Nahmens,

mens, als den nachältesten Sohn, nachdem sie aber gegen ihn verhängt war, auf den weiteren Sohn Wilhelm offenbar und nothwendig fallen, wenn dieser sein Erzbisthum in Riga hätte verlassen und wehrentlich werden wollen.

„Wo auch der obgenannt unser ältesten zween Söhnen Markgraf Casimir und Markgraf Georg einer ohne männliche ehelichen Erben dieweil wir leben abgieng, so mag der älteste unser Sohn darnach (so er will wehrentlich werden) *) an des verstorbenen Theil kommen, damit allewegen zween wehrentlich bleiben, und demselbigen soll des verstorben wehrentlich Bruders Theil folgen und werden.“

Auch hier kam wieder die Verordnung des Albrechtischen Statuts, die in den Theilbrief Friedrichs aufgenommen wurde,

„Und ob zu Fällen käme, daß der genannten unser Söhne einer mit Tode abgieng, und einen oder mehr männliche Lehens-Erben hinter ihm verlassen würde, so soll jeglicher Sohn seinen Vater erben ꝛc.“

nach der oben von mir gegebenen Erklärung, auf gewisse Art in Anwendung, und unstreitig hätte ohne die besondern angezeigten Verhältnisse der nachältesten

*) Denn damals war Albrecht Großmeister des Deutschen Ordens und noch nicht Herzog in Preussen.

ältesten Söhne Casimirs die Vereinigung des Landes unterhalb Gebürgs mit dem Land oberhalb Gebürgs in der Person Georg Friedrichs ihres Neffen nicht statt finden können. Georg Friedrich sezte daher im Geraischen Vertrag mit Recht den Grund der Ausschliessung des Herzog Albrechts und seines blödsinnigen Sohns Albert Friedrichs in die Reichsacht, wovon lezterer nur in so fern von Kaiser Max. II. restituirt wurde:

„Daß ihm auf den äussersten Fall, und wofern nach allen jeztlebenden Markgrafen tödlichen Abgang keine männliche Leibes-Lehens-Erben, mehr vorhanden seyn würden, alsdann und eher nicht zu den verlassenen Reichs-Lehen und Regalien die gesammte Land- und Lehenfolge gestattet werden soll."

Zum §. 15.

Hier äusserte ich: daß nach dem Albrechtischen Gesez die Fränkische Lande nicht eher mit der Primogenitur vereinigt werden, oder an die Kurlinie fallen sollten, als bis die beiden Fürstlichen Linien in succeßionsfähigen Prinzen erloschen wären; daß aber auf diesen Fall der Beherrscher der Kurlande auch Herr der beiden Fürstenthümer des Burggrafthums seyn sollte, er mochte nun durch männliche Descendenten wieder besondere Linien gestiftet, oder zur Zeit des Anfalls der Lande regierungsfähige Agnaten

Agnaten und Abkömmlinge aus der Kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie haben ꝛc. Gegen dies ist nun der Haupt-Einwurf und das neue Argument *) des gelehrten Herrn Verfassers eigentlich gerichtet. Er sagt:

„Auf einmal wird hier als entschieden angenommen und vorausgesezt, was eigentlich zu beweisen war. Denn das ist ja offenbar das Thema Probandum, daß nach Erlöschung der beeden Fürstlichen Linien deren Lande an den einigen Beherrscher der Kurlande fallen sollen, wenn gleich zur Zeit des Anfalls regierungsfähige Agnaten und Abkömmlinge aus der Kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie vorhanden wären. Statt zu beweisen, schlägt der Herr Verfasser, wenn ich es gerade zu sagen darf, hier den Weg ein; durch einen Machtspruch zu behaupten, daß nach dem Albrechtischen Gesez es sich so verhalte. Bisher hat derselbe seine Säze aus diesem Hausgesez mit Anführung beweisender Stellen zu belegen gesucht. Hier weicht er bey dem Hauptsaze, wovon gerade die Frage ist, da- von

*) Wäre dasselbe schon in dem ersten Aufsaz vorgelegt worden, so hätte ich schon in meiner Entwiklung darauf geantwortet.

von ab. In der That ist aber auch in Albrechts Hausgesez nicht eine Spur davon anzutreffen, wie nach dem Tode seiner Söhne und nach der erst in künftigen Generationen erfolgenden Erlöschung der beeden Fürstlichen Linien es mit der Erbfolge gehalten werden solle? Daß alsdann die Fränkische Fürstenthümer an die Kurlinie fallen müssen, das versteht sich von selbst. Ob sie aber in solchem Fall mit der Primogenitur dieser Linie vereinigt werden sollen, wie der Herr Verfasser annimmt, oder, ob nach der Analogie des Albrechtischen Hausgesezes wieder zwo neue Fürstliche regierende Linien des Hauses errichtet werden sollen, wie die Stifter des Geraischen und Onolzbachischen Vertrags dafür gehalten und auf künftige Zeiten wirklich festgesezt haben, *) oder ob die Grundsäze des gemeinen Erbfolgerechts der erlauchten Häuser Deutschlands eintretten mußten: Darüber äussert sich jenes Hausgesez schlechterdings nicht. Aber eben deswegen kann auch keine Entscheidung weniger statt finden, als diejenige, die der Herr Verfasser annimmt. Denn diese müßte noth-

*) Hievon ist der Herr Verfasser, wie unten gezeigt werden soll, den Beweis, alles angeführten ungeachtet, schuldig geblieben.

nothwendig in einer besondern hausgesez-
lichen Norm ihren Grund haben. Fehlt es daran, wie in gegenwärtigem Fall, so fehlt es auch an allem rechtlichen Grunde zu einer solchen von dem gemeinen Erbfolgesystem abweichenden Entscheidung."

Es würde meiner Einsicht, so geringe sie auch ist, zu nahe getreten seyn, oder mir den Fleiß, den man auf jede Arbeit verwenden soll, absprechen heissen, wenn man glauben könnte, daß ich diesen Einwurf mir gar nicht sollte gedacht, oder meine Säze so wenig aneinander gereihet haben, daß dadurch meine Meinung ganz bloß gestellt und nur als Machtspruch erscheinen würde. Daher muß ich mich hierüber umständlich erklären.

Albrecht verordnete nur, daß so lange drey Söhne, oder von jedem derselben männliche eheliche Nachkommen lebten, auch die drey Theile bestehen; aber er verordnete nicht, daß diese drey Theile auch alsdann bleibend seyn sollten, wenn ein und der andere Sohn mit seiner Descendenz, oder wenn eine oder die andere durch seine drey Söhne gestiftete Linie absterben würde. Hätte er dies gewollt; so hätten ihn die zwey deutlich in seinem Gesez bestimmten Fälle, wie es nemlich gehalten werden soll, wenn zwey oder nur ein weltlicher Sohn vorhanden wäre, nothwendig auf eine dies ausdrükende Verfügung leiten

leiten müssen, und unfehlbar würde er dann bey der Gesezstelle:

„Und ob es zu dem Fall käme, daß nicht mehr dann ein Sohn wehrentlich — — so soll derselbe und seine Erben die Land in der Mark zu Brandenburg auch zu Franken und auf dem Gebürg alle mit allen ihren Zugehörungen besizen, inne haben und behalten."

oder anderwärts etwas geäussert haben, was seinen Willen von der Fortdauer der in einer Hand vereinigten, und so bald möglich wieder an eigene Fürsten zu überlassenden Theile, verriethe. Da er dies aber nicht that, so glaube ich nebst dem, was ich hierüber §. 13. meiner Entwiklung gesagt habe, mit Recht behaupten zu können, daß nach seiner Absicht die drey Ländertheile sich mit den Linien wieder auflösen, und zu einem Ganzen vereinigen sollten. Denn offenbar wurden sie nur in Beziehung auf die drey Söhne und deren Abkunft, oder auf die drey Linien gemacht, und stets mit diesen drey Linien, nie aber mit mehreren Personen in einer einzelnen Linie in Verhältniß gesezt. Wenigstens enthält Albrechts Verordnung durchaus keinen Grund für die Permanenz der drey Theile, wenn in der überlebenden einzigen Linie, der sie anfallen, mehrere Personen sich finden. Zu Unterstüzung meiner

Meinung, wornach ich mit Erlöschung der beiden Fürstlichen Linien alle Lande in die Hände der Primogenitur der Kurlinie oder des Besizers der Kurlande gab, konnte ich freylich aus Albrechts Theilbrief keine Belege anführen, weil er deren keine enthält. Allein mit dessen Geist, der die Untheilbarkeit der Lande und den Flor und das Aufnehmen des Brandenburgischen Hauses sichtbarlich athmet, weiß ich es nicht zu reimen, wie an den erledigten Landen andere in der Kurlinie befindliche Glieder ausser dem Kurfürsten miterben könnten. Ich glaubte aus der Verordnung nach ihrem ganzen Zusammenhang den Schluß ziehen zu dürfen: Albrecht disponirte über die drey Ländertheile nur in Beziehung auf die drey Linien, also wollte er nur drey Theile, so ferne drey Linien sind, und daher that er wohlbedächtlich, (denn der Fall lag zu nahe um vergessen, und war zu wichtig, um mit Stillschweigen übergangen zu werden) nur der Landesfolge der Linien unter sich, und nicht der Succeßion einzelner Personen in einzelnen Linien Meldung; folglich würde man sein Gesez unrichtig deuten, wenn man die drey Theile auch auf diesen Fall ausdehnen, man würde seine herrschende Idee von Untheilbarkeit vernichten, wenn man annehmen wollte, daß den noch unberathenen oder unversorgten Gliedern der Kurlinie ein weiteres Recht gegen den Kurfürsten zustünde, als

von den Nuzungen der nun nicht mehr getheilten Lande durch ihn berathen zu werden.

Die beyden Fränkischen Fürstenthümer verlohren als besondere Theile mit den beyden Linien, für die sie bestimmt waren, ihr Daseyn; sie vereinigten sich nun mit den Landen der überlebenden dritten und zufällig mit der Kurlinie; und es war natürlich, daß darinn der Kurfürst über sie herrschte, weil Albrecht nur die mehreren Regenten für mehrere Theile bestimmt, und die Dauer der lezteren an die Dauer der Linien und nicht der Personen in einer Linie geknüpft hat.

Wenn der Anspruch der regierungsfähigen Agnaten und Abkömmlinge aus der Kurfürstlichen Stamm- oder Hauptlinie auf die derselben angefallenen Lande neben dem Recht des Kurfürsten bestehen sollte, müßte vorher ihre Befugniß: die Vereinigung oder Consolidation der Fürstlichen mit den Märkischen und Kurlanden zu hindern, und die Fortdauer der beyden Fürstenthümer als besonderer Theile, für besondere Regenten auch nach Erlöschung der fürstlichen Linien, dargethan werden. Hörten aber, wie ich davon überzeugt bin, mit den Linien auch die denselben zugeschiedenen Theile auf, so konnte ohne den Willen des Haupts des Brandenburgischen Hauses, oder in der Ereigniß des zeitigen Kurfürsten, weder die Albrechtische Theilung

fortwähren, noch eine neue erfolgen; und der Kurfürst ward jezt Alleinherrscher der vereinigten Lande, nicht als Erstgebohrner oder kraft des in der Kurlinie eingeführten Erstgeburtsrechts, welches ich nirgend behauptete, sondern weil er, da Albrecht nach Linien und nicht nach Personen getheilt, und aus jeder Linie nur eine Person, des getheilten, wie des vereinigten Ganzen zum Herrscher gesezt hat — zur Zeit der Vereinigung der einzige Regent des dritten Landes in der dritten Linie, und nur zufällig in der Kurlinie war.

Diese Entscheidung fließt meines Erachtens nothwendig aus dem Gesez der Untheilbarkeit der Lande, welches der Hausordnung Albrechts zum Grunde liegt. Die Erbfolge des gemeinen Rechts, gegründet auf Theilbarkeit und auf Gleichzeitigkeit der Rechte unter den Erben, kann hier nicht eintreten, weil Albrecht nur für seine drey Söhne und deren Abkunft drey untheilbare Lande als abgesonderte aber nicht abgerissene Theile vom Ganzen bestimmte, und aus der Descendenz eines jeden immer nur einen zum Regenten sezte. In der Kurlinie mußte er, was vielleicht sonst nicht geschehen wäre, um des Reichsgrundgesezes der güldenen Bulle willen, dem ältesten Sohn seines ältesten Sohns, „ob er einen oder mehr hinter ihm verließ“ den Besiz der Kurlande zusichern, aber in den beeden

fürst=

fürstlichen Linien überließ er unter mehreren männlichen succeßionsfähigen Erben die Bestimmung des Landesregenten dem jedesmaligen Haupt der Linie oder des Hauses.

Allein wenn man dem ungeachtet mit meinem Herrn Gegner annehmen wollte, daß, da Albrecht weder ausdrüklich verordnet, wie es mit den Fränkischen Fürstenthümern zu halten sey, wenn die Fürstliche Linie aussterben und in der Kurlinie mehrere succeßionsfähige Agnaten vorhanden seyn würden — noch auch darinn die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht festgesezt habe — dißfalls auch keine andere Vererbung der fürstlichen Lande als nach Grundsäzen der gemeinen Erbfolge hätte statt finden, mithin jenen Agnaten ihr Succeßionsrecht nicht bestritten werden können; so erlaube mir der unbefangene Leser zu dem obigen noch zu bemerken.

Entweder hätte sich dies Erbfolgerecht auf die Länder selbst und deren Substanz, oder nur auf die Nuzungen erstrekt. Im ersten Fall wären dann die beyden Fürstenthümer in so viel Theile als erbfähige Glieder, den Kurfürsten mitgerechnet, zerstükt, oder aber von diesen sämtlich inne gehabt und regiert worden. Jenes hätte augenscheinlich der durch Albrecht bezwekten Untheilbarkeit, dieses seiner Verordnung widersprochen, daß in den beyden Lan-

den zu Franken, nur so lange sie getrennt sind, zwey Regenten seyn sollen.

Soll sich aber die Succeßion der Agnaten nur auf die Nuzungen der Lande beschränken, so schließt dieselbe die Vereinigung der fürstlichen mit den Kurlanden und deren Regierung durch den Beherrscher der Mark keineswegs aus.

Endlich könnte man auch gegen das System des Herrn Verfassers ohne Ungereimtheit annehmen, daß, so wie die Erbfolge nach dem Erstgeburtsrecht in den Fränkischen Fürstenthümern, so viel wenigstens mir bekannt ist, durch Observanz oder die stillschweigende Einwilligung der Familienglieder eingeführt und in dem Geraischen Vertrag bestättigt worden, das Brandenburg. Haus gleichfalls schon vor dem Geraischen Vertrag es als rechtlich entschieden und für bekannt angenommen habe, daß nur dem Erstgebohrnen in dem Kurhause oder dem Kurfürsten nach Erlöschung des Fürstl. die Erbfolge gebühre. Wenigstens ließe sich dieser Behauptung aus dem ganzen Verhalten der Glieder des Hauses bey und nach Errichtung dieses Vertrags (§. 19. 23.) kein geringer Grad von Wahrscheinlichkeit geben, und der Beweis des Gegentheils würde nicht der leichteste seyn.

Zum §. 18.

Da ich am Ende desselben von dem Herrn Verfasser gesagt habe, daß er als ausgemacht annehme,

die

die Albrechtische Hausordnung, worinnen kein Wort darüber vorkomme „ob sie ein ewiges Hausgesez auch für alle künftige Erbfolge-Fälle unser seinen Nachkommen seyn solle" seye dies durch den sogenannten Geraischen Vertrag wirklich geworden; so bemerkt er hierüber:

Nach wiederholter Prüfung des Geraischen- und des 1603. zu dessen Bestätigung zwischen dem Kurfürsten und seinen zweyen Brüdern Christian und Joachim errichteten Onolzbacher Vertrags halte ich mich

1) versichert, daß die damal lebenden Agnaten die Albrechtische Urkunde nicht nur als eine väterliche Verordnung zwischen Albrechts Söhnen, sondern als ein ewig gültiges Hausgesez angesehen haben. — —

— — Hierüber läßt der ganze Gang der Sache und selbst der Junhalt des Geraischen Vertrags nicht den geringsten Zweifel übrig. Schon in dem Streit mit seinen nachgebohrnen Brüdern behauptet der Kurfürst die fortdaurende Gültigkeit und verbindliche Kraft des Albrechtischen Hausgesezes. Zu Gera und Magdeburg dachte man eben so. Der ganze Vertrag ist auf die Albrechtische Constitution gegründet. Selbst den von Albrechts Constitution abweichenden Verordnungen Joachims I. und

und II. gab man eine solche Deutung, welche die fortdaurende Gültigkeit der erstern mit leztern vereinbarlich machen sollte (§. 25. Not. 8.) Auch der brüderliche Vertrag zu Onolzbach ruht auf gleichem Grunde. Und in dem im Geraischen Vertrag vorgeschriebenen Revers, den alle Glieder des Brandenburgischen Hauses, ehe sie zur Regierung oder ihrem geordneten Deputat gelangen, beschwören sollen, wird gleichsam als die Grundlage desselben vorausgesezt,

„daß ihr älter Uranherr Kurfürst Albertus Achilles Germanicus — — eine Verordnung gemacht habe — — wie es in ihrem Chur- und fürstlichen Haus von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, und darauf die Durchl. Hochgeb. Fürsten, Herr Joachim Friedrich — — und Herr Georg Friedrich, solche ihre gnädige und hochvernünftige Verordnung von dato N. N. erklärt erneuert, wiederholt und bestätigt haben ꝛc."

Genug aber, daß wenigstens

2) in dem Geraischen und in dem Onolzbacher Vertrag das Albrechtische Hausgesez wirklich ausdrüklich und oft wiederholt, für ewiges Grundgesez des Brandenburgischen Hauses

Hauses und für die Entscheidungsquelle auf alle künftige Succeßionsfälle erklärt wurde, und zwar ganz eigentlich in der Absicht dafür erklärt wurde, **damit allen künftigen Succeßions-Irrungen ein für allemal vorgebeugt werden mögte.** Die schon in meiner Staats-Kanzley ausgezogenen Stellen — — beweisen solches zu voller Ueberzeugung. Und daß es gar nicht bloß auf die Beilegung der damal zwischen dem Kurfürsten und seinen Brüdern obgewalteten Irrung angesehen, sondern vielmehr die Absicht der Paciscenten auch auf alle weitere künftig sich ereignende Succeßionsfälle gerichtet gewesen sey, beweisen nicht nur die so oft vorkommenden Ausdrüke, daß es von nun an und zu ewigen Zeiten nach der Albrechtischen Constitution gehalten werden solle, und der von allen Gliedern des Markgräflichen Hauses auszustellende Revers (§. 29.), sondern es ist überdies mit klaren Worten in dem Geraischen Vertrage ausgedrükt. „Da wir rc. — — so haben wir rc.“ s. §. 29.

Ich weiß nicht wie die Paciscenten sich deutlicher, bündiger und stärker hätten ausdrüken können. — — Alles dreht sich um den einigen Punkt, daß sowohl in der Mark Branden-

 burg

burg als in Franken schlechterdings es auf ewige Zeiten bey der Albrechtischen Verordnung sein Verbleiben haben müsse. Womit auch der Vertrag zu Onolzbach übereinstimmt, welcher zugleich die wichtige Erklärung enthält, **daß man zu Gera auf Kurfürst Alberti Disposition alles gegründet habe.**

3) Vermög dieser Erklärung der Paciscenten wurden nun die **väterlichen Verordnungen** Albrechts zwischen seinen Söhnen in Ansehung der gemachten Ländertheile, der Erbfolge, der Vormundschaft, der Versorgung der nicht regierenden Herren, der Ausstattung der Töchter rc. **nachher für alle seine Erben und Nachkommen verbindliche Hausgeseze.** So haben die Paciscenten zu Gera, Magdeburg und Onolzbach die Sache angesehen und erkläret. Der ganze Innhalt der Hausgeseze spricht dafür. **Besonders verdient eine Stelle des Geraischen Vertrags bemerkt zu werden**, worinn der Innhalt der Albrechtischen Verordnung in Ansehung der gemachten Ländertheile und der Erbfolge kurz zusammengezogen wird. Nachdem nemlich solche pro pragmatica sanctione & lege publica erklärt worden war, so heißt es weiter:

„Welche

„Welche dann dieses Innhalts, daß obwohlen Ihro hochseelige Gnaden und Dero Gebrüdere gewilliget gehabt, daß Ihre Gnaden und Ldd. Ldd. Herr Vater Churfürst Friedrich der erste als primus acquirens in den Märkischen Landen zwey regierende Herren, doch gleichwohl auf gewisse Maas verordnet, so sollten doch hinfüro, weilen nunmehr alle des ganzen Kur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, Land und Leut an Ihro hochseel. Gnaden allein kommen, und dieselbe deren einiger Regent und Herrscher worden, alle Märkische Land ohne einigen Unterschied zu ewigen Zeiten mit der Chur Brandenburg unirt seyn, und alle miteinander, darunter denn nicht weniger die neue Mark als andere Land begriffen — — durch den Erstigebornen und ältesten Sohn den Kurfürsten zu Brandenburg, als einen einzigen Herrn regiert werden. Im Fränkischen Fürstenthum aber haben Ihre Gnaden constituirt und versehen, daß zween regierende Herrn seyn sollen, immassen dasselbe alles Ihrer Gnaden Verordnung weiter ausweißt.“

Diß

Diß ist also der nun hausgesezlich bestimmte Sinn der Albrechtischen Verordnung, bey welcher es nun und zu ewigen Zeiten sein Verbleiben haben sollte.

Darinn sind wir ganz einverstanden, und ich habe es in meiner Schrift oft genug wiederholt, daß dem Geraischen Vertrag die Albrechtische Constitution zur Grundlage diente; daß man in diesem wie in dem Onolzbacher brüderlichen Verein sich auf sie als auf das Fundament immer bezog; daß es nach der Meinung der Paciscenten und damals lebenden Agnaten sowohl in der Chur Brandenburg als Franken auf ewige Zeiten bey derselben verbleiben sollte, und daß es endlich nicht bloß um die Beylegung des Succeßions-Streits des Kurfürsten mit seinen beyden Brüdern, sondern auch darum zu thun war, künftigen willkührlichen Vergleichungen, Theilungen und daraus entstehenden Succeßions-Irrungen zu begegnen (§. 31. 36.) Wenn aber der Herr Verfasser aus der Erklärung der Paciscenten, wornach die väterlichen Verordnungen Albrechts zwischen seinen Söhnen nachher für alle seine Erben und Nachkommen verbindliche Hausgeseze geworden seyen, und wozu die leztere Stelle hauptsächlich mit zum Beweis dienen soll, weiter folgert, daß also nach dem unbeerbten Tod des Markgrafen Georg Friedrich keine Vereinigung der beyden Markgrafschaften

schaften mit der Erstgeburt der Kurlinie habe statt finden können, so bin ich noch fest überzeugt, daß weder in dem Albrechtischen Hausgesez noch in dem Geraischen Vertrag irgend eine Stelle zu finden ist, wodurch diese Meinung befriedigend gerechtfertiget werden könnte. Damit mich aber der Vorwurf eines gethanen Machtspruchs nicht wieder treffe, sey es mir erlaubt, noch eine kurze doch genaue Uebersicht des Geraischen Vertrags, so weit er hieher gehört, uebst einigen Bemerkungen anzuhängen.

Im Eingang des Onolzbacher Vertrags führen Kurfürst Joachim Friedrich und seine beyden Brüder Christian und Joachim Ernst die unter ihnen nach dem Tod ihres Herrn Vaters Johann Georg der Landestheilung halber entstandene Differenzien an, und bemerken zugleich, daß sie nach der durch den Tod des Markgrafen Georg Friedrich erfolgten Erledigung des Burggrafthums Nürnberg unter und oberhalb Gebürgs an das Haus Brandenburg sich zum Besten desselben nach genugsamen Bedacht aller Irrungen gänzlich und zu Grund verglichen und vertragen hätten. Dann heißt es weiter:

„Und weilen zwischen uns dem Churfürsten und Markgrafen Georg Friedrichen Lbd. zu Gerau 1598. die Nothdurft, wie es von nun an und zu ewigen Zeiten in unserm hochlöblichen Chur-

Churhauß solle gehalten werden, durch unsere allerseits vornehme geheime Räthe auf Instruction und Vollmacht bedacht und zu Papier bracht, und auf Churfürst Alberti Achillis Disposition alles gegründet, hernacher 1599. zu Magdeburg bey unsers des Churfürsten und unsers seeligen Vetters Lbd. persönlicher Zusammenkunft revidirt und unterm 29. April in selbigem Jahr uns beeden Brüdern communicirt worden ist. Und aber dieselbige Handlung und Verfassung (ob sie wohl nicht allerdings autentisiret) also bewandt, daß sie auf Churfürst Alberti Disposition, wie angezogen, fundirt, und allen Irrungen klare Maas gibt, wie denn dieselbige von Wort zu Wort also lautet."

Man sieht hieraus einmal die Veranlassung und den Hauptzwek des Vertrags, so wie ich ihn angegeben, nemlich der Theilbarkeit der Kurlande, den Ansprüchen an einen Theil derselben von den Agnaten des Kurhauses, und den daher rührenden gegenwärtigen und künftigen Irrungen zu begegnen; dann aber zeigen die Worte: wie es rc. offenbar, daß es in dieser Rüksicht den beyden Haupt-Paciscenten um ein dauerhaftes und ewig währendes Regulativ in dem Kurhauß oder in den Kurlanden durch Erklärung der Albrechtischen Verordnung zu thun war.

Der

der beyden Fürstenthümer oder des Fürstlichen Hauses wurde, da es zu dem Geraer Vertrag keine Veranlassung gab, hier gar nicht gedacht.

Der Geraische Vertrag beginnt gleichfalls damit, daß die Güter- und Ländertheilung mit der Hoheit und Würde eines Hauses nicht bestehe, und daß zu dem Ende „Albrecht als einziger Regent und Herrscher aller des Kur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg Land und Leut eine Sazung und Vereinigung vor alters hochvernünstig aufgericht, damit die Geschlecht und Häuser in bestem Wohlstand erhalten und allem Abfall und Vereinigung vorgebauet werden möchte;" deßwegen fahren die beyden Fürsten fort — hätten sie einmüthig dafür geachtet, daß Albrechts Verordnung von ihnen und ihren Nachkommen zu ewigen Zeiten zu halten wäre. Nun führen sie kurz den Innhalt derselben, in den Worten: „welche dann dieses Innhalts ꝛc." (s. oben) an, und sagen, daß zwar die Kurfürsten Joachim I. und II. einigemal davon abgegangen wären, jedoch in effectu sie bestätiget hätten, und daß die von lezterem mit seinen Söhnen willkührlich getroffene Vergleichung, als von niemand widersprochen, zwar den einstimmenden Theilen, aber nicht den Nachkommen präjudicirt hätte. Auch wäre die neue Mark, ein Pertinenzstük der Kur, mit dem Tod des Johann wieder an dieselbe gefallen und dadurch Albrechts Constitution

tution von der Einheit der Kurlande in ihre Erfüllung gekommen. Diese verordnete Untheilbarkeit und Einheit seye allein der Grund gewesen, warum er der Kurfürst in die Disposition seines Herrn Vaters Johann Georg nicht eingewilliget habe; da er aber jezt durch dessen Tod kraft des Albrechtischen Gesezes einziger Herrscher der ganzen Kur Brandenburg und dazu gehöriger Land und Leute geworden, so haben wir, fährt er fort: nicht unzeitig erwogen:

„Allen künftigen Irrungen, so etwa aus Churfürsten Joachimi primi & secundi willkührlicher Vergleichung und weyland Churfürst Johannes Georgen Vornehmen nicht allein jezo unter unsern — — Brüdern und Söhnen, sondern auch inskünftig zu Abfall und gänzlicher Ruinirung unsers Hauses entstehen könnten, vorzubauen, und es dahin zu richten, daß es bey Churfürst Alberti Achillis Verordnung sowohlen in der Chur Brandenburg, als Franken von nun an, bis zu ewigen Zeiten verbleiben soll, welches wir Markgraf Georg Friedrich, um mehrer Erhaltung willen des Churfürstlichen Hauses Brandenburg Reputation und Hoheit, uns auch nicht zuwider seyn lassen, sondern aus obangeführten Ursachen gleichfalls für zuträglich erachtet, und darum auf vorgehende

gehende reife Berathschlagung haben wir = = = = Alberti oftberührte Verordnung hiemit nochmals erneuren, erklären, bestätigen und confirmiren wollen, thun solches hiemit in Kraft dieses Briefs wissentlich und wohlbedächtlich, haben uns auch dessen, als die zween einzige regierende Chur- und Fürsten des Hauses Brandenburg, also endlich miteinander friedlich verglichen und wollen, daß nunmehr hinführo und zu ewigen Zeiten, solcher Verordnung von unsern lieben Söhnen, Brüdern und Vettern auch allen derselben Erben und Nachkommen unverhindert gelebet und nachgesezt werde."

Bestätigt nicht auch dieses meine obige Behauptung? und wie läßt es sich auch nach der Wortverbindung nur reimen, daß die Paciscenten in eben der Stelle, wo sie den Abfall und gänzlichen Ruin des Kurhauses von willkührlichen Vergleichungen und Theilungen der Kurlande fürchten, und deswegen zu Erhaltung seiner Hoheit die durch Albrechts Constitution verordnete Untheilbarkeit derselben auf ewige Zeiten festsezen, und in dieser Hinsicht zum ewigen Hausgesez machen, bey den Fürstlichen Landen zu Franken etwas anders als eben diese Untheilbarkeit jedes einzelnen Fürstenthums disponirt, oder zu disponiren die Absicht gehabt haben

 sollten.

sollten. Von da gehen sie auf die Landesfolge über, die in der Kur und allen neuerworbenen Landen nach Joachim Friedrichs Tod sein ältester Sohn und „des„sen männliche eheliche Leibeserben absteigender Linie, „ob er deren — — hinter ihme verließe, oder im „Mangel desselben sein anderer ältester Sohn und also „in Ewigkeit der güldenen Bulle nach immer der „Kurfürst; in Franken aber nach Georg Friedrichs „Ableben; Christian und Joachim Ernst, oder wenn „sie vor ihm stärben; „ihres jeder ältester männli„cher ehelicher Leibeserbe absteigender Linie oder im „Mangel desselben die andere ihre nächste Gebrüdere „und Lehens-Agnaten haben sollen, also und derge„stalt, daß in solchem Fürstenthum des Burggraf„thums Nürnberg den altväterlichen Verträgen und „sonderlich Kurfürst Alberti Disposition nach, jedes„mahl mehr nicht als zween regierende Her„ren seyen." Weil aber der Kurfürst sieben Brüder hatte, und nach Albrechts Hausordnung doch mehr nicht als drey regierende Herren seyn sollten, welche die andere ihre Brüder oder Vettern, so mit Land und Leuten oder geistlichen Stiftern nicht versehen, jährlich mit einem gewissen Deputat zu versorgen und zu bedenken hätten, so treffen die Contrahenten wegen dieses Unterhalts der unberathenen Agnaten die weitere nöthige Verfügungen und schreiben sodann den, von jedem Sohn, Bruder und Vetter

und

und all deren Nachkommen, vor ihrer Zulassung zur Regierung oder zu dem geordneten Deputat, auszustellenden Revers vor (§. 29.) In demselben wird sich nun wieder auf Albrechts Constitution berufen, welche bestimme; „wie es in dem Kur- und Fürstlichen Hause mit der Succeßion und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle" und es wird von jedem Glied des Brandenburgischen Hauses deren pünktliche Befolgung nach der von den Paciscenten ihr gegebenen Erklärung zugesichert. Dieser Revers war nothwendig, um zu verhindern, daß in dem Kur- und Fürstlichen Hause keine neue Theilungs-Verträge, oder sogenannte willkührliche Vergleichungen, folglich auch keine Succeßions-Irrungen entstünden. Nur dies und nichts weiter kann aus den Worten des Reverses mit einiger Strenge gefolgert werden; nirgend aber kommt eine Sylbe vor, wodurch die Absicht der Paciscenten: die Vereinigung der Fürstenthümer mit der Primogenitur in der Kurlinie auszuschliessen: sich nur wahrscheinlich machen, ich will nicht sagen, beweisen ließe.

Nun wird zu diesem §. weiter bemerkt:

4) Nach diesen Bestimmungen war es izt gar nicht schwer, diejenigen Fälle, die den Paciscenten am nächsten lagen, in Gemäßheit

heit erwähnter Constitution zu entscheiden. Nemlich:

a) Die Ansprüche der nachgebornen Brüder des Kurfürsten auf den ihnen von ihrem Vater verschaften Ländertheil der Mark mußten als offenbar ungegründet angesehen und verworfen werden.

Die Neumark hatte Kurfürst Johann Georg in seiner Disposition dem Christian allein verschaft, mithin konnte Joachim Ernst aus derselben sie nicht ansprechen, und er gründete auch darauf seine Ansprüche nicht. Zwar ist unstreitig, daß dieselbe nach der durch die Paciscenten gemachten Erklärung von Albrechts Statut nicht statt fanden, weil nach eben derselben ihr Fundament, die väterliche Disposition ungültig war. Nur glaube ich; daß diese Erklärung auch ohne die Ueberlassung der beyden Fürstenthümer an sich immer gültig gewesen ist, ungeachtet sie bey der damaligen von mir geschilderten Lage und den Verhältnissen des Kur-Brandenburgischen Hauses (§. 34.) dafür nicht erkannt und der Zwek nicht erreicht worden seyn würde; daß also der Kurfürst wie der Markgraf die Lande zu Franken vielmehr aus denen in meiner Entwiklung angeführten politischen Gründen, als aus der Meinung einer nach Albrechts Gesez aufliegenden Schuldigkeit, den Markgrafen Christian und Joachim Friedrich verschaft haben.

b) Hin-

b) Hingegen erlangten sie auf den nahe bevorgestandenen Erlöschungsfall der Fürstlich regierenden Linie in Franken um so gegründetere eben dadurch schon anerkannte Ansprüche zur Regierungsnachfolge in diesen Fürstenthümern. Denn da Albrecht die Fränkischen Fürstenthümer nicht mit der Kur vereinigt, sondern in Ansehung derselben constituirt und versehen hat, daß zween regierende Herren seyn sollen, und es bey dieser Verordnung nun auch in Ansehung dieser Fürstenthümer auf ewige Zeiten sein Verbleiben haben solle: so konnten dieselben, da sie uach dem vorausgesehenen unbeerbten Todesfall des Markgrafen Georg Friedrich an die Kurlinie fallen mußten, nicht mit der Erstgeburt derselben oder mit der derselben zustehenden Regierung der Kur und Mark Brandenburg vereinigt, sondern sie mußten zween nachgebornen Gliedern der Kurlinie und zwar denjenigen, welche das nähere Erbfolgerecht daran hatten, mithin nicht den nachgebornen Söhnen des Kurfürsten sondern den beeden nachältesten Brüdern desselben zu Theil werden. Nur der Herzog in Preussen Markgraf Albrecht Friedrich hätte

 ihnen

ihnen im Weg stehen können, wenn er nicht aus dem im Geraischen Vertrag angeführten Grunde ausgeschlossen worden wäre. Auf den Fall, daß diese beyde Markgrafen den Tod Georg Friedrichs nicht erleben sollten, mußten ihre ältesten männlichen Leibeserben eintreten; und erst nach gänzlicher Erlöschung ihres Mannsstamms konnte die Reihe an die jüngeren Brüder der erwähnten beyden Markgrafen kommen. Wären auch von diesen keine männliche Nachkommen mehr vorhanden gewesen: so würde die Ordnung die nachgebornen Söhne des Kurfürsten Joachim Friedrich zur Regierungsnachfolge in den Fränkischen Fürstenthümern gerufen haben, so daß immer die älteste nachgeborne Linie die jüngere ausgeschlossen haben würde. — —

Es ist also — die Kraft eines ewig gültigen Hausgesezes bey der Albrechtischen Verordnung vorausgesezt — so weit entfernt, daß der Kurfürst die beyden Fränkischen Fürstenthümer mit der Erstgeburt der Kurlinie hätte vereinigen können, oder daß die beyden Markgrafen die Regierungsnachfolge einer willkührlichen und freiwilligen Abtretung des Kurfürsten zu danken gehabt

gehabt haben sollten, wie Herr D. Baz die Sache so gerne vorstellen möchte, daß sie vielmehr aus eigenem auf die Albrechtische Verordnung, als ein ewiges Hausgesez, sich gründenden Recht, dem Markgraf Georg Friedrich nachfolgten.

Erst der Geraische Vertrag erklärte die Albrechtische Verordnung als **ewiges Hausgesez**; aber er erklärte sie (wie ich aus dessen Fassung, der ich genau folgte, gezeigt habe) als solches nur in Ansehung der Untheilbarkeit der Lande und anderer darinn **wirklich** und **ausdrüklich** enthaltener Verfügungen; hingegen hob er die Ländervereinigung, welche nach ihr mit Erlöschung der durch Albrechts Söhne gestifteten Linien erfolgen mußte und zufällig bey Joachim Friedrich statt fand (§. 15.) weder auf; noch schrieb er irgend etwas vor, welches die Meinung begünstigte: daß die beyden Markgrafen **aus eigenem Recht** succedirt, und die Fränkischen Lande nicht durch **Abtretung**, sondern durch **Anfall** erlangt hätten. Auch ist unläugbar, daß wenn der Kurfürst sie nicht an Christian und Joachim Friedrich gegen andere von diesen dagegen übernommenen Pflichten (§. 28.) abgetreten, und vielmehr nach der Meinung des Herrn Verfassers sie aus **Schuldigkeit** in den Besiz hätte gelangen lassen, in dem Onolzbacher Vertrag nicht würde gesagt worden seyn:

 „Wir

„Wir der Kurfürst — — wollen auch allem demjenigen (was nemlich in dem Geraer Vertrag ausgemacht war) stet, fest, fürstlich, unwiderruflich und ernstlich nachkommen, und insonderheit Markgraf Christian und Markgraf Joachim Ernst Lbd. Lbd. Kraft des altväterlichen Herkommens und berührter Gerauischer Verfassung das Burggrafthum Nürnberg und die darinn begriffene Land unter und überhalb Gebürgs samt allen ihren Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, allermaßen Sie Ihre Lbd. Unser in Gott ruhender Vetter innegehabt, hiemit wie es am beständigsten seyn soll, überlassen haben, Ihre Lbd. Lbd. sollen dieselbe vor uns und unsere männliche eheliche Leibes Lehens-Erben, ohne unsere und der Unsrigen, wie auch derselben Nachkommen einige Hinderungen ruhiglich nuzen und gebrauchen."

Wenn die Haupt-Paciscenten an ein eigenes auf die Albrechtische Verordnung gegründetes Recht der beyden Brüder des Kurfürsten an diese Lande geglaubt hätten, so würden sie es darauf in dem Geraer Vertrag ausdrüklich gegründet haben, so hätte die Achilleische oben erwähnte Verfügung „im „Fränkischen Fürstenthum aber haben Ihro Gnaden „constituirt und versehen: daß zween regierende Herren „seyn

„seyn sollen" nicht bloß historisch angeführt, sondern mit der Verordnung begleitet werden müssen, daß, so lange auch nur in einer von Albrechts Linien mehrere Personen vorhanden wären, die beyden Theile zu Franken mit den zween regierenden Herren fortwähren sollen; so würde, da fast auf allen Seiten Albrechts Verordnung vorkommt, der Kurfürst das Recht seiner Brüder hauptsächlich hier auf dieselbe gebaut, und **kraft derselben** es anerkannt haben; allein gerade hier wird sich auf Albrechts Gesez nicht bezogen, wird eines den nachgebornen Brüdern deshalb zustehenden Rechts auf die Fränkische Lande nicht gedacht, sondern die Worte zeigen vielmehr ganz deutlich das Recht des Kurfürsten; kraft dessen er diese Lande, und zwar nicht an Christian allein, sondern kraft **altväterlichen Herkommens** (wornach sie **gewöhnlich**, nicht **nothwendig** zwey Regenten hatten) und kraft der **Geraischen Verfassung**, an Christian und Joachim Ernst feyerlich **überließ** oder **abtrat**. Man sehe auch §. 23. 24. 30. 32.

Gegründete Ansprüche an die beyden Fürstenthümer erhielten sie erst aus dem Geraer Vertrag gegen Uebernahme gewisser Verbindlichkeiten, ohne welche jene nicht statt fanden; hätten die Paciscenten ihre Ansprüche schon für unbedingt gültig nach Albrechts Hausordnung gehalten; so konnten sie weder als **Hauptheile** über diese Fürstenthümer dis-

 poniren,

poniren, noch an deren Ueberlassung so lästige Pflichten knüpfen; so konnte Markgraf Georg Friedrich nicht eine Sprache führen, welche verräth; daß er mit Einstimmung des Kurfürsten seinen beyden Vettern diese Lande nach seinem unbeerbten Tod erst verschafte;

„so sollen — — unsere Fürstenthum und Lande — — unsern Vettern — — hinnachfolgen und zugehen, also und dergestalt rc."

so würde er unstreitig hier, wo das Succeßions-Recht in diese Lande eigentlich festgesezt ward, dieses auch auf Albrechts Sazung gebaut haben; allein hier gerade geschah es nicht, ungeachtet unmittelbar nachher sich darauf bezogen wird, um anzuzeigen, warum nur zwey seiner Vettern ihm succediren sollen;

„also und dergestalt daß in solchem unserm Fürstenthum des Burggrafthums zu Nürnberg, den altväterlichen Verträgen und sonderlich Kurfürst Alberti oberwähnter Disposition nach, jedesmal mehr nicht als zween regierende Herren seyen."

Also ward in dem Geraischen Vertrag Albrechts Gesez durchaus nicht dahin erklärt, daß auf ewig in Franken zwey regierende Herren, sondern nur, daß nicht mehr als zwey darinn seyn sollen; nach Albrechts Statut, das hierinn auf keinerley Art durch das Geraische abgeändert wurde, konnte auch nur

nur ein regierender Herr — entweder aus der Fürstlichen Linie wie Georg Friedrich oder aus der Kurlinie der Kurfürst selbst es seyn; wenn nemlich durch Erlöschung der Fürstl. Linien die Fürstenthümer als besondere Theile sich aufgelößt und mit der Kurlinie, worinn, wie in jeder, nach Albrechts Wille ohne Rükſicht auf Anzahl von Personen nur ein Regent seyn sollte, vereinigt hatten.

Wenn ich aber auch gegen meine Ueberzeugung zugeben würde, daß der Kurfürst und Markgraf als paciscirende Theile, die Absicht gehabt und es für billig und Recht gehalten hätten, daß die Markgrafschaften mit den Kurlanden nicht vereinigt, sondern durch eigene Herren regiert würden; so kommt es bey der rechtlichen Entscheidung nicht darauf an, was sie vielleicht haben verordnen wollen, sondern was sie wirklich für die Zukunft **verordnet haben.** Bey dem weitern Beysaz:

„Wie unzusammenhängend und widersprechend würde es auch gewesen seyn, wenn Er der Kurfürst, welcher die fortdaurende verbindliche Kraft der Albrechtischen Verordnung schon in Ansehung der Disposition seines Vaters so standhaft behauptete, und mit seinem Vetter Georg Friedrich für nunmehro hinführo und auf ewige Zeiten festsezte, daß jener Verordnung von ihren Söhnen, Brüdern

dern und Vettern auch allen ihren Erben und Nachkommen unverhindert gelebt und nachgesezt werden sollte, dieselbe selbst nicht hätte beobachten oder als verbindlich anerkennen wollen."

finde ich nichts zu sagen, als daß die Paciscenten des Albrechtischen Familienpakts es nur in Rüksicht der darinn enthaltenen Verordnungen zu einem bleibenden Hausgesez machten, der Kurfürst es also auch nur in Ansehung derselben als verbindlich ansah; eine beständige Absonderung der Fürstlichen von den Kurlanden aber wurde nirgend von Albrecht verordnet.

Und wenn es weiter heißt:

„Die zu jeder Zeit regierende Kurlinie gewann ungemein viel bey diesem System. Sie konnte vermög der güldenen Bulle nur in Ansehung der Kurlande auf Untheilbarkeit und ausschließliches Erbfolgerecht Anspruch machen. In Ansehung neuerworbener Länder aber, welche schon damal sehr beträchtlich waren, und noch weit ausgebreiteter wurden, hatten alle Agnaten gleiches Recht, so lang Albrechts Constitution nicht die Ausdehnung und Deutung erhielt, die ihr der Geraische und Onolzbachische Vertrag beylegte:"

So

So ist zwar ganz richtig, daß nach diesen Verträgen die nachgebornen Agnaten in der Kurlinie, die seit Albrechts Disposition zu der Mark Brandenburg neu hinzugekommene, oder kraft erlangter Anwartschaft erst zu erwerbende Lande, welche gleichfalls der Erstgeburt darinn zugetheilt wurden, nicht mehr ansprechen konnten; Daß aber

„dagegen die gesammte Nachgeburt auf ewige Zeiten das gleichwohl immer noch sehr wichtige Recht erlangt habe, daß jederzeit die zwey nächst nachgebornen Linien die Regierung der Fränkischen Fürstenthümer haben und deren Stelle, wenn solche erlöschen würden, immer wieder aus den nachgebornen Agnaten der Kurlinie ersezt werden sollte;"

Davon kann ich mich nicht überzeugen. Nicht die gesammte Nachgeburt, sondern nur Christian und Joachim Ernst mit ihrer Descendenz oder in Ermanglung derselben ihre andere zwey nachälteste oder nächste Brüder und Lehens-Agnaten wurden nach dem Tod Georg Friedrichs zur Erbfolge in die Fürstenthümer gerufen.

„So sollen — — unsere Fürstenthum und Lande — — Unsern des Kurfürsten freundlichen lieben Brüdern oder da sie Unsern (Georg Friedrichs) Tod nicht erlebten, ihren jedes ältesten männlichen ehelichen Leibeserben

ben absteigender Linie oder im Mangel derselben den andern ihren nächsten Brüdern und Lehens-Agnaten hienachfolgen und zugehen."

Deswegen sagt' ich auch §. 38. daß die Abtretung dieser Lande an bestimmte Personen geschehen sey, nach deren Tod sie nothwendig an die Linie, welche sie damals abtrat, zurükfallen mußten. Ja wenn man diese Worte des Geraischen Vertrags ganz strenge nimmt, und wenn nicht andere Stellen den Sinn derselben bestimmt hätten, so ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob nach derselben ihr jedes (der beyden Markgrafen) ältester männlicher ehelicher Leibeserbe folgen konnte, wann Christian und Joachim Ernst länger lebten als Georg Friedrich? Denn sonderbar ist es immer, daß in dem Onolzbacher Vertrag der Kurfürst Joachim Friedrich das Burggrafthum Nürnberg, namentlich den Markgrafen Christian und Joachim Ernst ohne Erwähnung ihrer Erben überläßt, da doch gleich darauf die Markgrafen ihre Verzichtserklärung auf die Neumark dem Kurfürsten und seinen Kurerben thun, welches vielleicht daher rühren mag, weil damals allein der Kurfürst schon Succeßion hatte. Aber, ohne mich bey dieser Frage zu verweilen, ist doch, ungeachtet der gegnerischen Bemerkung zu dem §. 38. unläugbar, daß in Ermanglung der männlichen Lehenserben

ben der beyden Markgrafen nur das Erbfolgerecht den nächsten Brüdern, keineswegs deren Erben, ertheilt wird. Nicht alle nachgeborne Agnaten des Kurhauses, sondern nur Christian und Joachim Ernst oder ihre zwey älteste Söhne, oder in deren Ermanglung ihre zwey nachälteste Brüder, folglich nur **bestimmte** nachgeborne Agnaten sollten succediren. Auch darf man annehmen; daß der Sinn der Paciscenten hier nicht weiter gieng als ihre Worte, weil sie sonst der deutlichen Bestimmung von Albrechts Gesez, woran sie sich in andern Fällen so genau hielten, gewiß auch hierinn gefolgt und klar bestimmt haben würden, daß in Ermanglung der Erben der beyden Markgrafen **immer** die nachfolgenden Brüder und deren Erben in den Fürstenthümern succediren, und es **damit für und für gehalten werden solle von einem Bruder auf den andern.**

Zum §. 21.

Nach Albrechts Gesez — waren meine Worte — mußte Georg Friedrichs Land an die Kurlinie fallen und Joachim Friedrich wäre Alleinherrscher der Brandenburgischen Lande geworden:

„Wie? — — und doch soll der Geraische Vertrag, vermög dessen sie nicht an den regierenden Herrn der Kurlinie fielen, sondern durch dessen zween nachgeborne Brüder zwey neue fürstliche

fürstliche regierende Linien gestiftet wurden, nach dem eigenen Urtheil des Herrn Verfassers auf die Albrechtische Verordnung gebaut seyn?"

Hier kann ich keinen Widerspruch finden. Der Geraische Vertrag war nur in so fern auf die Albrechtische Verordnung gebaut; als kraft desselben zween der nachgebornen Brüder des Kurfürsten neue Regenten in Franken seyn sollten; daß aber die Markgrafschaften, welche nach Georg Friedrichs Tod ohne den Geraischen Vertrag der Erstgeburt der Kurlinie zugefallen wären, jezt kraft desselben nicht wirklich damit vereinigt wurden, sondern neue Regenten erhielten, davon konnte in Albrechts Verordnung nichts stehen, mithin auch der Geraische Vertrag hier nicht auf dieselbe gebaut seyn.

Zum §. 29.

Schon daraus — sagte ich — daß die Markgrafen den Geraischen Vertrag unbedingt annahmen, dagegen aber allen ihren Ansprüchen entsagten, scheint zu erhellen, daß sie die Vereinigung der beyden Markgrafschaften mit der Kur nach Georg Friedrichs Tod gar nicht bezweifelten; sonst würden sie sich über die angesprochene Lande, wenn sie in die Markgrafschaften schon ex pacto & providentia majorum gefolgt wären, weder verglichen, noch auf jene ohne Wi-

derrede Verzicht gethan haben. Und die Einwendung des gelehrten Herrn Verfassers:

„Nach dem wahren Sinn der Albrechtischen Konstitution mußten diese beyde Markgrafen es noch als sehr zweifelhaft ansehen, ob sie eine gegründete Ansprache an die ausschließliche Erbfolge in den Fränkischen Fürstenthümern haben. Der Buchstabe dieser Konstitution gewährte ihnen solche gar nicht ꝛc.“

befremdete mich; denn, da nach dessen Meinung der Kurfürst und Markgraf davon ganz überzeugt waren, daß nach Albrechts Verordnung niemand als die beyde älteste nachgeborne Brüder des Kurfürsten succediren könnten, so ist schwer zu begreifen, warum diese, die noch dazu ein besonderes Interesse hatten, dies anzunehmen, ihre Ansprache an die Erbfolge in die Fränkische Fürstenthümer als sehr zweifelhaft hätten ansehen sollen. Ausserdem mußte ja auch, nachdem ihnen der Geraische Vertrag zur Annahme vorgelegt worden war, jeder Zweifel bey ihnen verschwinden, wenn anderst derselbe die schon nach Albrechts Gesez ihnen ausschliessend gebührende Erbfolge so deutlich, wie mein Herr Gegner glaubt, festgesezt hat. Der wichtige Zweifel, — warum sie sich über Länder, die ihnen selbst nach der

Ueberzeugung ihres Bruders des Kurfürsten und nach der Erklärung der Albrechtischen Constitution in dem Geraer Vertrag mit dem Tod Georg Friedrichs nothwendig anfallen mußten, erst sollten verglichen und ohne Widerrede ihre Ansprüche an die Neumark aufgegeben haben — (§. 34.) ist also durch jene Einwendung vielmehr verstärkt als aufgelößt worden.

Zum §. 30.

Ich äusserte: der in dem Geraischen Vertrag vorgeschriebene Revers nebst ein paar Stellen die ich angeführt habe, scheint zwar die von meinem Herrn Gegner angenommene Meinung zu begünstigen; daß der Geraische Vertrag Albrechts Verordnung zu einem ewigen Grundgesez gemacht, folglich alle Wiedervereinigung der Kur und Fürstenthümer in einer Person aufgehoben habe.

„Wie? scheinen dann alle diese Stellen nur die Albrechtische Verordnung zu einem ewigen Grundgesez des Hauses zu machen? oder ist es als entschieden anzusehen, daß sie solche wirklich dafür erklären? Jeden unbefangenen Leser sollte doch sein Wahrheitsgefühl keinen Augenblik darüber im Zweifel lassen ꝛc.“

Gerade

Gerade auf dies Wahrheitsgefühl berufe auch ich mich, und ohne dasselbe wäre diese Rechtfertigung niemals erschienen. Der Herr Verfasser behauptete die Verwandlung von Albrechts Konstitution in ein ewiges Grundgesez hauptsächlich in Rüksicht der dadurch aufgehobenen Wiedervereinigung der Kur und Fürstenthümer in einer Person, so lange mehrere succeßionsfähige Personen in der Kurlinie leben, und dies läugnete ich, und läugne es nach meiner vollen Ueberzeugung in diesem Augenblik noch. Daß aber der Geraer Vertrag die Untheilbarkeit der von Albrecht gemachten Ländertheile auf ewig bestätigt, und alle willkührliche Vergleichungen und Theilungen auf immer ausgeschlossen und fast alle übrige in Albrechts Statut wirklich enthaltene Bestimmungen auch für die Zukunft bekräftigt habe, dies habe ich nie bestritten, (§. 25. 31. 35. 36. ꝛc.)

Da wo die Paciscenten von Albrechts Verordnung abgiengen, wie z. E. bey dem jährlichen Deputat und dem Heurathgut der Fürstlichen Fräulein, sagen sie selbst, daß es bey ihrer jezigen Verordnung gelassen, Albrechts Disposition aber im andern Wege nichts benommen noch zuwider verstanden werden solle.

Zum §. 37.

Nicht undeutlich — sagte ich — geben die in dem Revers befindliche Worte:

„Nachdem weyland unser älter Uranherr Kurfürst Albertus Achilles Germanicus — — eine Verordnung gemacht — — wie es in unserm Kur und Fürstlichen Hause mit der Succeßion und sonsten von nun an zu ewigen Zeiten gehalten werden solle.“

zu erkennen, daß die durch Albrecht bestimmte Ländertheilung und wechselseitige Erbfolge nur so lange währen soll, als zwey Häuser vorhanden sind ꝛc. Die Deutung dieser Worte scheint nun meinem Herrn Gegner zu eingeschränkt zu seyn. Er sagt:

Die Worte: „in unserm Kur- und Fürstlichen Hause“ unterstüzen diese Erklärung um so weniger als die Worte: und Fürstliches Haus nicht blos auf die damal vorhandene in den Fränkischen Fürstenthümern regierende Linie sich beziehen können. Nur der erstgeborne Regent des ganzen Hauses ist Kurfürst. Alle andere Glieder desselben sollen selbst nach dem Geraischen Vertrag nur den Fürstlichen Titel führen. Das Haus selbst würde auch, wenn in Franken keine regierende Fürstliche

Linie

Linie existirte, doch immer mit dieser Benennung: Unser Kur- und Fürstliches Haus zu belegen gewesen seyn. — — Nach dem Sinn, den der Herr Verfasser darinn sucht, war als abgesonderte Fürstliche Linie nur die auf der Erlöschung gestandene Linie des Markgrafen Georg Friedrich damal vorhanden. Auf solche schränkt sich aber jener Ausdruk gewiß nicht ein. Wenn also der Geraische Vertrag bestimmt, wie es zu ewigen Zeiten in dem Kur- und fürstlichen Haus Brandenburg gehalten werden solle, so sind darunter sicher alle künftig erst neu zu bildende regierende fürstliche Linien mit verstanden.

Mein Sinn war dieser: Albrecht bestimmte die wechselseitige Succeßion unter seinen Söhnen nach Linien nicht nach Personen, er machte eine Verordnung wie es der Succeßion wegen zu ewigen Zeiten gehalten werden solle, so lange ein Kur- und Fürstliches Haus d. i. eine Kur- und Fürstliche Linie von ihm vorhanden seyn würden. Dies war der Fall bis auf Georg Friedrich. Nach dessen unbeerbten Tod erlosch mit der fürstlichen Linie das fürstliche Haus, und es war nur noch ein Kurhaus; mithin verlohr auch die durch Albrecht verordnete Ländertheilung und Succeßion eigentlich ihre Wirkung.

Wirkung. Es wird daher im Eingang des Geraer Vertrags auch nur des Kurhauses gedacht:

„Und weilen zwischen uns dem Kurfürsten und Markgrafen Georg Friedrich — — die Nothdurft, wie es von nun an und zu ewigen Zeiten in unserm Hochlöbl. NB. Kurhaus solle gehalten werden ꝛc.“

Ehe aber noch diese Erlöschung geschah, verglichen sich Joachim Friedrich und Georg Friedrich als die zween einzige regierende Kur- und Fürsten des Hauses Brandenburg dahin, daß zum Wohlstand und zur Ruhe des Kurhauses nach dem Tod Georg Friedrichs ein neues Fürstliches Haus durch Ueberlassung und Abtretung der Fürstenthümer zu Franken von dem Kurfürsten an seine beyde nachgeborne Brüder entstehen, mithin die Verordnung Albrechts in Hinsicht der Ländertheile und Succeßion erneuert seyn sollte. Auch hier wurden von den beyden Paciscenten nur gegenseitige Succeßions-Verhältnisse der Linien, nemlich der Kurlinie und der beyden neuen Markgräflichen Linien, nicht aber Verhältnisse der Personen einer Linie unter sich selbst bestimmt; man dachte in dem Geraer Gertrag gar nicht daran zu verordnen, wie es gehalten werden solle, wann die Nachkommenschaft des einen oder des andern

dern paciscirenden Theils, das ist, wann das Kurhaus, oder das neue fürstliche Haus aussterben würde *). Es ist nicht widersprechend, daß alle Glieder des Kurhauses selbst nach dem Geraer Vertrag ausser dem Kurfürsten nur den fürstlichen Titel führen, und daß doch nur ein Haus ist; ein Fall der nach der Sprache jener Verträge eintritt, wenn die ganze Masse von Kur- und Fürstlichen Landen, in einer Linie vereinigt, nur einen Herrscher hat; daß man sie aber im staatsrechtlichen Sinn auch noch dann als zwey besondere Häuser ansieht, und das Kur- und Fürstliche Haus unterscheidet, versteht sich von selbst. So viel für jezt und für immer über diesen Gegenstand.

*) Diese feine Bemerkung verdanke ich dem erleuchteten und gelehrten Kur-Braunschweigischen Herrn Comitial-Gesandten von Ompteda.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Rechtfertigung meiner Entwicklung der Brandenburgischen Hausverträge ...
gegen deren Critik

Frankfurt u.a. 1794

J.publ.g. 909,13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562568-2
VD18 14533472-001